

Der verfrühte Geldeingang für den Folgemonat: Wer hat den Anspruch?

Sofern eine Geldleistung für den kommenden Monat noch im alten Monat auf dem Pfändungsschutzkonto eingeht, steht diese dem Schuldner nach dem Gesetz nicht mehr zu, wenn er bereits den Pfändungsfreibetrag voll ausgeschöpft hat. Dies gilt nicht, wenn eine Nichtauszahlung eine besondere Härte für den Schuldner darstellen würde.

Landgericht Essen, 17 W 181/09 vom 16.08.2010

Fall:

Mit Hilfe eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wollte die Gläubigerin das Konto der Schuldnerin pfänden, welches in ein Pfändungsschutzkonto geändert wurde. Am 30.07.2010 gingen auf das Pfändungsschutzkonto die Sozialleistungen für den kommenden Monat ein. Der für Juli gedachte Pfändungsfreibetrag wurde bereits bis zum 29.07.2010 voll in Anspruch genommen, weswegen die Bank die Sozialleistung für den kommenden Monat nicht ausgezahlt. Da die Schuldnerin die Sozialleistungen für ihren Lebensunterhalt benötigt, hat sie einen Antrag auf Aufhebung der Pfändung gestellt. Dieser wurde durch Beschluss zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss wurde sofortige Beschwerde eingelegt.

Tenor:

„(...) Unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses wird die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid (...), hinsichtlich eines im Juli 2010 gepfändeten Forderungsbetrages (...) für unwirksam erklärt.

Der der Schuldnerin zustehende unpfändbare Freibetrag gemäß § 850 k I ZPO für den Monat August 2010 wird um 864,00 € erhöht. (...)“

Zitat aus dem Tenor der Entscheidung des Landgerichts Essen vom 16.08.2010

Der Vollstreckungsschutzantrag wurde zu Unrecht zurückgewiesen, da die Voraussetzungen für den Vollstreckungsschutzantrag vorlagen. Eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte wird dargestellt, da die Schuldnerin für den kommenden Monat nicht über genügend Geld verfügen konnte.

Praxistipp:

Wenn durch eine Kontopfändung dem Gläubiger ein Pfändungsbetrag zugeht, welcher allerdings unstreitig dem Lebensunterhalt des Schuldners dient, sollte dieser Betrag dem Schuldner wieder zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ist irrelevant, wann der Geldeingang auf dem Schuldnerkonto eingegangen ist. Dies gilt insbesondere bei Sozialleistungen bzw. Einkommen, die unterhalb der Pfandgrenze liegen.